

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Flughäfen - (BT-F) -

vom 13. September 2005

in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 4
vom 25. Oktober 2020

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Besonderer Teil Flughäfen -
(BT-F)

Inhaltsgleich vereinbart zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sowie den Gewerkschaften ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und dbb beamtenbund und tarifunion.

Die Fassung gibt den Stand vom 1. September 2020 wieder.

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)
Leipziger Straße 51
10117 Berlin
www.vka.de

§ 40

Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte der Verkehrsflughäfen. ²Er bildet im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) den Tarifvertrag für die Sparte Flughäfen.
- (2) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf die §§ 1 bis 39 verwiesen wird, handelt es sich um die Regelungen des TVöD - Allgemeiner Teil.

§ 41

Wechselschichtarbeit

Durch landesbezirklichen Tarifvertrag kann bestimmt werden, dass abweichend von

- a) § 6 Abs. 1 Satz 2 die gesetzlichen Pausen bei Wechselschichtarbeit nicht in die Arbeitszeit einzurechnen sind und
- b) § 7 Abs. 1 Satz 1 Wechselschichtarbeit erst dann vorliegt, wenn die/der Beschäftigte längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachschichten herangezogen wird.

§ 42

Rampendienst

- (1) ¹Beschäftigten im Rampendienst wird für je sechs Arbeitstage ein freier Arbeitstag gewährt. ²Im Jahresdurchschnitt soll mindestens jeder dritte freie Tag auf einen Sonntag fallen.
- (2) ¹Als freier Tag gilt in der Regel eine arbeitsfreie Zeit von 36 Stunden. ²Diese kann in Ausnahmefällen auf 32 Stunden verringert werden, wenn die Betriebsverhältnisse es erfordern. Werden zwei zusammenhängende freie Tage gewährt, gilt in der Regel eine arbeitsfreie Zeit von 60 Stunden, die in Ausnahmefällen auf 56 Stunden verringert werden kann, als zwei freie Tage. ³Für weitere freie Tage erhöhen sich die Zeiten um jeweils 24 Stunden für einen Tag.
- (3) Die Zeitzuschläge nach § 8 Abs. 1 werden pauschal mit einem Zuschlag von 12 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe nach Maßgabe der Entgelttabelle abgegolten.

§ 43

Feuerwehr- und Sanitätspersonal

- (1) Für das Feuerwehr- und Sanitätspersonal wird - unter Einbeziehung der Zeitzuschläge nach § 8 Abs. 1 - das monatliche Entgelt landesbezirklich oder betrieblich geregelt.

- (2) Wenn das Feuerwehr- und Sanitätspersonal in Ausnahmefällen aus der zusammenhängenden Ruhezeit zur Arbeit gerufen wird, ist diese - einschließlich etwaiger Zeitzuschläge - neben dem Tabellenentgelt besonders zu vergüten.
- (3) ¹Für den Gesundheitsschutz der Beschäftigten von Flughafenfeuerwehren im Einsatzdienst gelten die in der Anlage G aufgeführten Regelungen. ²Von den Vorschriften der Anlage G kann durch Tarifvertrag auf landesbezirklicher Ebene abgewichen werden.*

§ 44 **Reise- und Umzugskosten**

- (1) Die Erstattung von Reise- und Umzugskosten richtet sich nach den beim Arbeitgeber geltenden Grundsätzen.
- (2) ¹Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. ²Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. ³Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v.H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. ⁴Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen. ⁵Soweit Einrichtungen in privater Rechtsform oder andere Arbeitgeber nach eigenen, für die Beschäftigten günstigeren Grundsätzen oder Abmachungen verfahren, sind diese abweichend von den Sätzen 1 bis 4 maßgebend.

§ 45 **In-Kraft-Treten, Laufzeit**

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.

* Anlage G abgedruckt im Anhang

Anlage G zu § 43 Abs. 3 TVöD - BT-F

Präambel

¹Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten von Flughafenfeuerwehren, die im Einsatzfall besonderen Risiken ausgesetzt sind, eine hohe Bedeutung zukommt. ²Der Gesundheitsschutz hat die Erhaltung gesundheitsgerechter Verhältnisse am Arbeitsplatz sowie gesundheitsbewusstes Verhalten zu fördern. ³Er basiert auf einem von den Unternehmen und den Beschäftigten aktiv betriebenen Gesundheitsschutz.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anlage gilt für Beschäftigte bei Flughafenfeuerwehren, die im Einsatzdienst tätig sind.
- (2) Sofern bei einem Flughafen aufgrund örtlichen Tarifvertrags Regelungen zu Regelungsgegenständen aus Abschnitt I (Sportangebot), aus Abschnitt II (Informations- und Vorsorgeangebot) oder aus Abschnitt III (Atemschutzuntauglichkeit) dieser Anlage bestehen, finden die Regelungen des jeweiligen Abschnitts keine Anwendung.

Protokollerklärung zu Absatz 2

Die Verdrängungswirkung der örtlichen Regelung gegenüber der Anlage G tritt immer dann ein, wenn die örtliche Regelung eine konkrete inhaltliche Festlegung zum jeweiligen Regelungsgegenstand beinhaltet, ohne dass diese deckungsgleich sein muss.

- (3) Sind in einer Betriebsvereinbarung Arbeitsbedingungen geregelt, die Gegenstand dieses Tarifvertrags sind, ist für eine solche Betriebsvereinbarung die Verdrängungswirkung des Tarifvertrags gemäß § 77 Abs. 3 BetrVG bis zum 31. August 2019 ausgesetzt.
- (4) Landesbezirklich können abweichende Tarifregelungen vereinbart werden.

Abschnitt I: Sportangebot

§ 2

Sportangebot

- (1) Der Arbeitgeber hat vier Stunden je Kalenderwoche Sport, davon mindestens zwei Stunden während der Vollarbeitszeit, in geeigneten Räumlichkeiten und unter Anleitung durch eine ausreichend dafür qualifizierte Person anzubieten.

Protokollerklärung zu Absatz 1

¹Die Räumlichkeiten sind geeignet, wenn die zuständige Unfallkasse der Nutzung zum Dienstsport zustimmt. ²Ausreichend qualifiziert zur Anleitung von Beschäftigten während des Dienstsports sind Personen, die mindestens die Lizenz als Übungsleiter B „Sport in der Prävention“ des DOSB besitzen.

- (2) ¹Bei der Planung und Durchführung des Sports ist den Erfordernissen körperlicher Fitness zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit bei der Flughafenfeuerwehr Rechnung zu tragen; die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Teilnehmenden muss gewährleistet sein. ²Hochverletzungsgefährdende Sportarten entsprechend den DGUV-Empfehlungen sollen ausgeschlossen werden. ³Hinweise der Betriebsärztin/des Betriebsarztes sollen berücksichtigt werden. ⁴Das betriebliche Gesundheitsmanagement ist einzubeziehen.

Abschnitt II: Informations- und Vorsorgeangebote

§ 3

Informationsangebote

- (1) ¹Der Arbeitgeber hat als Bestandteil des betrieblichen Gesundheitsmanagements in der Bereitschaftszeit regelmäßig Informationsveranstaltungen zur Aufklärung über präventive, gesundheitserhaltende oder -fördernde Verhaltensweisen und Maßnahmen anzubieten. ²Die Beschäftigten haben in ihrer eigenverantwortlichen Pflicht zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit an entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Informationsangebote sind so zu planen und durchzuführen, dass die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Teilnehmenden gewährleistet ist.
- (3) Die Informationsangebote nach Absatz 1 werden in regelmäßigen Abständen evaluiert und gegebenenfalls angepasst.

§ 4

Vorsorgeangebote

¹Der Arbeitgeber hat die sich aus dem Anhang ergebenden Vorsorgeuntersuchungen sowie weitere Maßnahmen, deren Notwendigkeit sich aus einer Vorsorgeuntersuchung ergibt, anzubieten, soweit solche nicht von den Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung, den Unfallversicherungsträgern oder anderen Stellen unter Übernahme der Kosten angeboten werden. ²Die Inanspruchnahme solcher Vorsorgeuntersuchungen nach Satz 1 erfolgt in Abstimmung mit der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt. ³Die Untersuchungsergebnisse werden ausschließlich der/dem Beschäftigten und der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt (§ 3 Abs. 4 Satz 2 TVöD) zugänglich gemacht. ⁴Der/die Beschäftigte kann der Weitergabe der Untersuchungsergebnisse an die beauftragte Ärztin/den beauftragten Arzt (§ 3 Abs. 4 Satz 2 TVöD) widersprechen. ⁵Die Untersuchungen finden während der Freizeit der Beschäftigten statt. ⁶Die Kosten der Vorsorgeuntersuchungen trägt der Arbeitgeber, soweit kein anderer Kostenträger zuständig ist.

Abschnitt III: Atemschutzuntauglichkeit

§ 5

Zeitlich begrenzte Atemschutzuntauglichkeit

- (1) ¹Bei einer zeitlich begrenzten Atemschutzuntauglichkeit (§ 7 Nr. 2) hat die Betriebsärztin/der Betriebsarzt ggf. in Zusammenwirken mit Fachärztinnen/Fachärzten zumutbare Maßnahmen zur Wiederherstellung der Atemschutztauglichkeit zu planen und zu veranlassen. ²Die/Der Beschäftigte ist verpflichtet, bei diesen Maßnahmen aktiv mitzuwirken. ³Die Kosten entsprechender Maßnahmen trägt der Arbeitgeber, soweit kein anderer Kostenträger zuständig ist.
- (2) ¹Für die Dauer einer zeitlich begrenzten Atemschutzuntauglichkeit erhält die/der Beschäftigte, wenn sie/er an allen Maßnahmen, die zur Wiederherstellung der Atemschutztauglichkeit nach Absatz 1 ergriffen werden, aktiv mitwirkt, Entgeltsicherung nach Maßgabe des Absatzes 3, wenn
1. die/der Beschäftigte eine ununterbrochene Beschäftigungszeit bei der Flughafenfeuerwehr von mindestens 15 Jahren aufweist und nachweislich an mindestens 85 Prozent der angebotenen Sportstunden aktiv teilgenommen hat, oder
 2. die Atemschutzuntauglichkeit auf einem nicht selbst verschuldeten Arbeitsunfall (§ 7 Nr. 1) oder auf einer Berufskrankheit (§ 7 Nr. 3) im bestehenden Arbeitsverhältnis beruht.

²Als Verschulden gelten insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 1

¹Die Teilnahmequote bezieht sich auf die Zeit ab der betrieblichen Geltung des Abschnitts III. ²Die aus dienstlichen Gründen, wegen Arbeitsunfähigkeit, Erholungsurlaubs, Sonderurlaubs oder Arbeitsbefreiung nicht mögliche Teilnahme ist als Teilnahme zu werten.

³Hat die/der Beschäftigte zuvor eine Nebentätigkeit ausgeübt, so entsteht der Anspruch auf Entgeltsicherung nach Satz 1 Nr. 1 nur, wenn die Nebentätigkeit innerhalb einer Woche nach Feststellung der Atemschutzuntauglichkeit beendet und dies dem Arbeitgeber nachgewiesen wird, es sei denn, die Ausübung der Nebentätigkeit steht der Wiederherstellung der Atemschutztauglichkeit nicht entgegen. ⁴Der Anspruch auf Entgeltsicherung nach Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 entfällt, sobald während der zeitlich begrenzten Atemschutzuntauglichkeit eine schädliche Nebentätigkeit im Sinne von Satz 3 ausgeübt wird.

- (3) ¹Die/Der Beschäftigte erhält, soweit keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, für die Dauer von vier Monaten nach Feststellung ihrer/seiner Atemschutzuntauglichkeit Entgelt wie bei einer Entgeltfortzahlung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 TVöD. ²Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 erhält die/der Beschäftigte das ihr/ihm aus der vorübergehend übertragenen Tätigkeit zustehende Entgelt. ³Liegt während der Atemschutzuntauglichkeit Arbeitsunfähigkeit vor, wird abweichend von § 22 Abs. 2 TVöD der Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrankengeld oder der entsprechenden gesetzli-

chen Nettoleistung und dem Nettoentgelt (§ 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 TVöD) gezahlt. ⁴Nettokrankengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. ⁵§ 22 Abs. 2 Satz 4 TVöD findet Anwendung.

§ 6

Dauerhafte Atemschutzuntauglichkeit

- (1) ¹Bei einer dauerhaften Atemschutzuntauglichkeit (§ 7 Nr. 2) prüft der Arbeitgeber, ob die/der Beschäftigte auf einem anderen Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden kann, vorzugsweise im Bereich der Feuerwehr. ²Für die Prüfung der Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten gilt folgende Reihenfolge:

1. Weiterbeschäftigung im Einsatzdienst der Flughafenfeuerwehr,
2. Weiterbeschäftigung im Feuerwehrdienst der Flughafenfeuerwehr,
3. Weiterbeschäftigung beim Flughafen.

³Bei der Prüfung der Möglichkeiten zur Weiterbeschäftigung ist der Betriebsrat beratend einzubeziehen

- (2) Die/Der Beschäftigte erhält, wenn sie/er an allen Maßnahmen, die zur Wiederherstellung der Atemschutztauglichkeit nach § 5 Abs. 1 ergriffen wurden, aktiv mitgewirkt hat, bei einer Weiterbeschäftigung auf einem anderen Arbeitsplatz Entgeltsicherung nach Maßgabe des Absatzes 3, wenn

1. die/der Beschäftigte eine ununterbrochene Beschäftigungszeit bei der Flughafenfeuerwehr von mindestens 18 Jahren aufweist und nachweislich an mindestens 90 Prozent der angebotenen Sportstunden aktiv teilgenommen hat, oder
2. die Atemschutzuntauglichkeit auf einem nicht selbst verschuldeten Arbeitsunfall (§ 7 Nr. 1) oder auf einer Berufskrankheit (§ 7 Nr. 3) im bestehenden Arbeitsverhältnis beruht. ²Als Verschulden gelten insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 1

¹Die Teilnahmequote bezieht sich auf die Zeit ab der betrieblichen Geltung des Abschnitts III. ²Die aus dienstlichen Gründen, wegen Arbeitsunfähigkeit, Erholungsurlaubs, Sonderurlaubs oder Arbeitsbefreiung nicht mögliche Teilnahme ist als Teilnahme zu werten.

- (3) ¹Die/der Beschäftigte erhält neben ihrem/seinem Entgelt aus der neuen Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 70 Prozent der Differenz zwischen dem in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 3 Satz 1 ermittelten Entgelt vor Eintritt der Atemschutzuntauglichkeit (Vergleichsentgelt) und dem Entgelt aus der neuen Tätigkeit. ²Der Betrag der Zulage ist zum Zeitpunkt allgemeiner Entgelterhöhungen neu zu berechnen; dabei verändert sich das Vergleichsentgelt zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz wie die höchste Stufe der Entgeltgruppe vor Eintritt der Atemschutzuntauglichkeit. ³Bei Veränderungen der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit der/des Beschäftigten ändert sich die Zulage entsprechend.

§ 7

Begriffsbestimmungen

1. Arbeitsunfall:

Ein Arbeitsunfall ist ein im bestehenden Arbeitsverhältnis erlittener Arbeitsunfall gemäß § 8 SGB VII.

2. Atemschutzuntauglichkeit

¹Atemschutzuntauglichkeit liegt vor, sobald die jeweiligen Anforderungen an Atemschutzgeräteträger nach dem DGUV-Grundsatz G 26.3 nicht erfüllt werden; die Feststellungen hierzu trifft die beauftragte Ärztin/der beauftragte Arzt gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 TVöD. ²Bis zum Ablauf der auf diese Feststellung der Ärztin/des Arztes folgenden sechs vollen Kalendermonate gilt sie als zeitlich begrenzte Atemschutzuntauglichkeit, sofern die Wiederherstellung der Atemschutztauglichkeit nach Beurteilung der Ärztin/des Arztes möglich erscheint.

3. Berufskrankheit:

Eine Berufskrankheit ist eine Berufskrankheit gemäß § 9 SGB VII, die die/der Beschäftigte sich im bestehenden Arbeitsverhältnis zugezogen hat

Anhang zu § 4 der Anlage G:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass zum Beispiel folgende Untersuchungen bei der betriebsärztlichen Planung zu berücksichtigen sind:

- a) Ultraschalluntersuchung des Bauchraumes zur Beurteilung der dort liegenden Organe,
- b) Echokardiographie und Farbdoppleruntersuchung des Herzens zur Erkennung von Durchblutungsstörungen sowie Veränderungen des Herzmuskels, der Herzklappen und des Blutstromes innerhalb des Herzens,
- c) Farbdoppleruntersuchung der Halsschlagadern zur Früherkennung von Ablagerungen,
- d) Endoskopische Untersuchung des Dickdarmes zur Früherkennung von entzündlichen oder bösartigen Veränderungen,
- e) Untersuchung von Prostata* und Hoden*, Nieren und Blase,
- f) Test zur Früherkennung von Blasenkrebs,
- g) Bestimmung des PSA-Wertes (Prostatakrebs-Früherkennung)*,
- h) Hämooccult-Test (Darmkrebsfrüherkennung),
- i) Untersuchung des Augenhintergrundes zur Beurteilung der Netzhaut und der Augengefäße,
- j) Messung des Augeninnendruckes zur Früherkennung des grünen Stars (Glaukom).

* Nur für Männer“